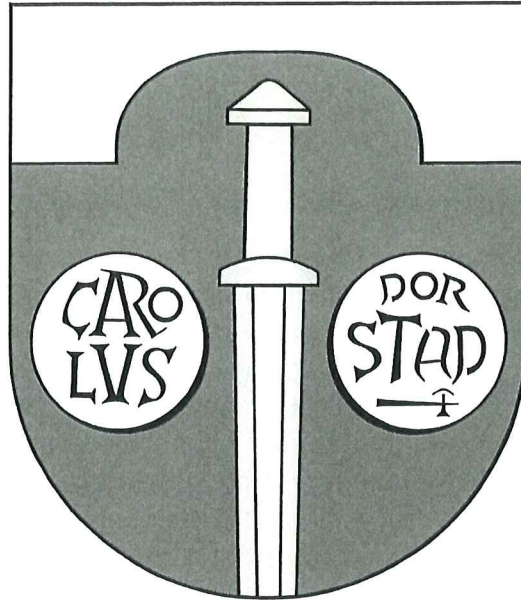




3. Nachtragssatzung zur HAUPTSATZUNG der Gemeinde Pöschendorf, Kreis Steinburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. Juli 2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 22. September 2021 folgende 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Pöschendorf vom 18. Januar 2011 erlassen:

Artikel I

§ 7 wird „gestrichen“.

Artikel II

Der § 4 a wird neu eingefügt:

„§ 4 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 35a GO)

1. Die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung können bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder erschwert oder verhindert, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
2. Für die Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte gilt Absatz 1 entsprechend.
3. Ob ein Fall höherer Gewalt im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, entscheidet die oder der Vorsitzende in Abstimmung mit der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor.
4. Hinsichtlich der Durchführung der Sitzungen ist § 35a GO zu berücksichtigen.

Artikel III

§ 10 erhält die Fassung:

„§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Schenefeld für die amtsangehörigen Gemeinden berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen.“

Artikel IV

§ 11 wird um den Absatz 4 ergänzt:

„(4) Textfassungen der Satzungen und Verordnungen werden in der Amtsverwaltung Schenefeld, Holstenstraße 42 – 48, 25560 Schenefeld zur Mitnahme bereitgehalten. Auf Antrag kann sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen.“

Artikel V

In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 22. September 2021 erteilt.

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Pöschendorf, den 19. 10. 21

Norbert Graf
Bürgermeister